

Dr. Jörg Schädlich

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Geprüfter Betriebswirt (ILS)

STAPPER INSOLVENZ- UND ZWANGSVERWALTUNG

Büro Leipzig
Karl-Heine-Str. 16
04229 Leipzig

Clemens Willeke

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Weidengasse 43
50354 Hürth

Roland Wons

Dipl. Finanzwirt (FH)
Steuerberater

Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Connex Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH

Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

IDW e.V. – Geschäftsstelle
Herrn WP/StB Dr. Solmecke
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

21. November 2017

Gemeinsame Stellungnahme zu IDW ES 6 n.F. (Anforderungen an Sanierungskonzepte)

Sehr geehrter Herr Dr. Solmecke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Entwurf einer Neufassung des IDW Standards: Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW ES 6 n.F.) mit Interesse gelesen und halten ihn in der „entschlackten“ Form für überwiegend klarer sowie besser lesbar.

Ungeachtet dessen haben wir nachstehend einzelne Anmerkungen aufgelistet, um deren Würdigung wir freundlich bitten:

Seite 6, Abbildung 1

Das ansonsten absolut zutreffende Schaubild deckt nicht den durchaus häufigen Praxisfall ab, dass das vorzulegende Sanierungskonzept noch Gremienentscheidungen seitens etwa der finanzierenden Hausbank bedarf und mithin noch keine allseitige Zustimmung der Stakeholder vorliegt im Zeitpunkt der endgültigen Konzeptvorlage¹.

¹ Entsprechend sind die Aussagen zur Sanierungsfähigkeit dann unter die Bedingung zu stellen, dass alle hierzu benötigten und im Konzept im Einzelnen benannten Sanierungsbeiträge vollständig wie zeitnah erbracht werden.

Vgl. ansonsten auch unter Rz. 66 sowie 87 im IDW ES 6 n.F.

Rz. 16 (sowie an späteren Stellen)

Das hier zusätzlich genannte Aufweisen einer „*angemessenen Eigenkapitalausstattung*“ bzw. ausschließliche Abstellen auf das *bilanzielle* Eigenkapital muss als unrichtig erscheinen, sofern ein Unternehmen ohne eine solche zukünftig fortlaufend genug erwirtschaftet, um alle laufenden Verbindlichkeiten bedienen zu können und so qua nachhaltiger Zahlungsfähigkeit dem Gläubigerschutzgedanken hinreichend Rechnung getragen ist.

Anders formuliert: Warum sollte in dieser Lage eine nachhaltige Sanierung negiert und Insolvenzantrag gestellt werden müssen ? Vgl. zur Vermeidung von Wiederholungen bei *Sax/Andersch/Philipp*, ZIP 2017, S. 710, 713² sowie die ausführliche Stellungnahme der Andersch AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.w.N. vom 23.10.2017

Rz. 19

Anstatt „*aus Sicht des Erstellers*“ wäre vielleicht eine Formulierung wie: „*nach der Überzeugung des Erstellers*“ vorzugswürdig.

In Rz. 19 wird i.Ü. unserem Hinweis oben zur Abbildung 1 vorne dem Grunde nach entsprochen. Nach unseren Erfahrungen ist jedoch bisweilen das Sanierungskonzept bereits final auszuliefern und muss daher die Positivaussage zur Sanierungsfähigkeit unter die Bedingung der vollständigen und zeitnahen Beibringung aller benötigten Sanierungsbeiträge gestellt werden.

Rz. 39, zweiter Punkt der Aufzählung

Sind hier die die Auswirkungen von Sanierungsmaßnahmen und –beiträgen gemeint ? Dann sollte dies u.E. klarer formuliert werden.

² Die Wiederherstellung des *bilanziellen* Eigenkapitals ist zwar betriebswirtschaftlich regelmäßig sinnvoll, rechtlich zwingend für ein belastbares Sanierungskonzept ist sie aber nicht.

Mit freundlichem Gruß nach Düsseldorf

Dr. Jörg Schädlich
Rechtsanwalt

Clemens Willeke
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Roland Wons
Steuerberater